

**Gesellschaftsvertrag der
Stadtwerke Ludwigsburg - Kornwestheim GmbH
mit Sitz in Ludwigsburg**

**§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Ludwigsburg - Kornwestheim GmbH

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ludwigsburg.

**§ 2
Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die nachhaltige Erfüllung der folgenden kommunalen Aufgaben: Versorgung, insbesondere Erzeugung, Bezug, Lieferung, Abgabe von bzw. mit Gas, Elektrizität, Wasser, Wärme, der Betrieb von Bädern, der Betrieb von Parkhäusern, der Betrieb einer Kunsteisbahn sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge.

Die Gesellschaft hat den öffentlichen Zweck nachhaltig zu erfüllen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck dienen und durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann (hierzu gehören z.B. die Durchführung der Abwasserentsorgung, der Betrieb von Abwasserbehandlungs- und Klärschlammfaulungsanlagen und die Übernahme anderer Aufgaben, welche insbesondere in den Aufgabenbereich der Stadt Ludwigsburg und der Stadt Kornwestheim fallen). Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

**§ 3
Spartentrennung**

- (1) Die Geschäftsbereiche der Gesellschaft gliedern sich ~~zum heutigen Zeitpunkt~~ in eine gemeinsame Versorgungssparte (Gas, Elektrizität, Wasser und Wärme), eine versorgungsfremde Sparte I und eine versorgungsfremde Sparte II.
- (2) Die versorgungsfremde Sparte I ist allein der ~~Städtischen Holding~~ Stadt Ludwigsburg GmbH zuzurechnen und umfasst ~~zum heutigen Zeitpunkt~~ die Kunsteisbahn und die Bäder (Heilbad, Stadtbad, Stadionbad, Freibad und das Bad in Poppenweiler) sowie die Parkierungsbetriebe anlagen in Ludwigsburg. Die versorgungsfremde Sparte II ist allein den ~~nr~~ Stadtwerken Kornwestheim zuzurechnen ~~Kornwestheim~~ und umfasst das Alfred-Kercher-Bad sowie die Parkierungsanlagen in Kornwestheim.

§ 4 Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital und Einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 18.157.000 EUR (in Worten: achtzehnmillioneinhundertsiebenundfünfzig Euro).
- (2) Auf das Stammkapital haben übernommen:
 - a) Die ~~Städtische Holding Stadt~~ Ludwigsburg ~~GmbH, Ludwigsburg~~, einen Geschäftsanteil in Höhe von 13.550.000 EUR und einen weiteren Geschäftsanteil in Höhe von 50.000 EUR (74,9 %) und
 - b) die Stadt Kornwestheim einen Geschäftsanteil in Höhe von 4.557.000 EUR (25,1%).

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile und Vorkaufsrecht

- (1) Die Übertragung oder Belastung usw. von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils (Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung u. a.) ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden. Verfügungen zu Gunsten verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz und Unternehmen, an denen die Stadt Ludwigsburg bzw. die Stadt Kornwestheim unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bleiben hiervon unberührt, wenn sichergestellt ist, dass die Beteiligung wieder auf den übertragenden Partner übergeht, wenn das übernehmende Unternehmen nicht mehr die obigen Voraussetzungen erfüllt. Soweit der übertragende Partner nicht mehr existiert ist, gehen die Geschäftsanteile bzw. Teile von ihnen an die Gebietskörperschaft, die an dem nicht mehr existierenden Partner beteiligt war, oder an ein ihr verbundenes Unternehmen.
- (2) Ein Gesellschafter, der einen Geschäftsanteil an oder auf einen Dritten ganz oder teilweise veräußern oder in sonstiger Weise übertragen will, hat diesen zunächst dem anderen Gesellschafter bzw. den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung anzubieten. Dies gilt nicht bei Verfügungen zu Gunsten verbundener Unternehmen i. S. der §§ 15 ff. AktG oder von Unternehmen, an denen die Stadt Ludwigsburg oder die Stadt Kornwestheim unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Der Kaufpreis ist gemäß § 20 Abs. 2 und § 24 dieses Vertrages auf Basis der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf (IDW) (derzeit IDW S 1) zu ermitteln.

- (3) Die Ermittlung des Kaufpreises erfolgt auf Kosten des Veräußerungs- bzw. Übertragungswilligen durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, der den Jahresabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres geprüft und testiert hat bzw. als Abschlussprüfer für das vorherige Geschäftsjahr bestellt ist. Der Veräußerungswillige kann das Verkaufsangebot nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Abschlussprüfer zurückziehen. Die Erklärung über die Annahme des Kaufangebots muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Wertermittlung durch den Abschlussprüfer zugehen, andernfalls gilt dieses als abgelehnt.
- (4) Ein Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils, dessen Erwerb von dem anderen Gesellschafter bzw. den anderen Gesellschaftern abgelehnt worden ist, kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 an einen Dritten veräußert oder übertragen werden. Wurde der Geschäftsanteil bzw. Teil eines Geschäftsanteils zu einem niedrigeren als den Gesellschaftern angebotenen Preis veräußert, haben die anderen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung ein anteiliges Vorkaufsrecht.
- (5) Jeder Gesellschafter hat ein Andienungsrecht gegenüber dem anderen Gesellschafter, soweit die Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals des Gesellschafters nicht mehr (unmittelbar oder mittelbar) von der Stadt Ludwigsburg bzw. der Stadt Kornwestheim gehalten wird. Insoweit ist jeder Gesellschafter verpflichtet, dem anderen Gesellschafter über eine Veränderung seiner Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu informieren. Bezüglich der Wertermittlung wird auf Abs. 2 und Abs. 3 verwiesen.

§ 7

Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) der Aufsichtsrat und
 - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Organe haben im Rahmen der Gesetze den kommunalen Zweck und auch die städtischen Interessen der Gesellschafter wahrzunehmen.

§ 8

Geschäftsführer und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er kann einen von ihnen zum ersten Geschäftsführer ernennen. Dessen Stimme gibt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern den Ausschlag.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäfts-

fürer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, geben sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates wahrzunehmen. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Vorschriften haben die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten. Über vertrauliche Angelegenheiten haben sie Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die Geschäftsführung hat Gesellschafter und Aufsichtsrat ausreichend und rechtzeitig zu informieren, insbesondere die Berichtspflichten des § 90 AktG zu erfüllen. Die Geschäftsführung hat den Städten Ludwigsburg und Kornwestheim sowie den Gesellschaftern u.a. den Wirtschaftsplan mit dem Finanzplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Stadt Ludwigsburg sowie der Stadt Kornwestheim in Grundsatzangelegenheiten und Fragen von wesentlicher politischer und finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrolling notwendig sind. Diese Verpflichtungen gelten in der Regel auch für Tochtergesellschaften. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsführung mit den Städten.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des § 52 GmbHG Anwendung finden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Die jeweilige/n Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg und der Stadt Kornwestheim sind kraft Amtes Mitglied. 9 Mitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg, 3 vom Gemeinderat der Stadt Kornwestheim entsandt. 2 Mitglieder werden vom Betriebsrat der Gesellschaft aus seiner Mitte entsandt.
- (3) Für jedes Aufsichtsratsmitglied, ausgenommen die/der Aufsichtsratsvorsitzende und die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, kann durch den Entsendungsberechtigten

ein Stellvertreter bestellt werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung richtet sich nach dessen Beschluss. Für die Gemeinderatsmitglieder im Aufsichtsrat sind die Stellvertreter (nur Gemeinderäte/innen) nach demselben Verfahren zu benennen, das auf die Benennung der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder Anwendung findet.

- (4) Die Stellvertreter üben das Aufsichtsratsmandat jeweils im Falle der Verhinderung des zu vertretenden ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds aus. Die Regelungen für ordentliche Aufsichtsratsmitglieder gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für ihre Stellvertreter entsprechend.
- (5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf des Monats, in dem nach regelmäßigen Gemeinderatswahlen der neu gewählte Gemeinderat zu seiner konstituierenden Sitzung erstmals zusammentritt. Bis zum Zusammentreten des neuen Aufsichtsrats führt der bisherige Aufsichtsrat die Geschäfte weiter.
- (6) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die Tätigkeit, die für seine Entsendung bestimmend war, ihr Ende findet. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Das gleiche gilt für die vom Betriebsrat entsandten Aufsichtsratsmitglieder bei deren Ausscheiden aus dem Betriebsrat.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist vom Entsendungsberechtigten für die Restdauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder, die von den Städten entsandt wurden, haben bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise auch die Interessen ihrer Städte zu berücksichtigen (§ 104 Abs. 3 GemO). Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats von der Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewährt ist. Von der Berichterstattung ausgenommen bleiben Betriebsgeheimnisse. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann bestimmte Betriebsgeheimnisse ausdrücklich von der Verschwiegenheitspflicht ausnehmen. § 409 Abs. 1 dieses Vertrages findet auf die Aufsichtsratsmitglieder entsprechende Anwendung.
- (10) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates festsetzen.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Vorsitz und Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzende/r des Aufsichtsrates ist die/der jeweilige Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg. Ihre/Sein Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ist die/der jewei-

lige Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister der Stadt Kornwestheim. Die/der Stellvertreterin bzw. Stellvertreter handelt bei Verhinderung der/des Vorsitzenden. Scheidet eine/r der beiden während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt sie/er vom Amt der/des Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeisters zurück, so nimmt bis zur Amtseinführung einer/s neuen Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeisters der gesetzliche Vertreter der jeweiligen Stadt ihre/seine Aufgaben und Pflichten im Aufsichtsrat wahr.

- (2) Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ihre/sein Stellvertreterin bzw. Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrats muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In besonders dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Soweit nicht das öffentliche Wohl und berechtigtes Interesse einzelner oder vertrauliche Angaben bzw. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen, kann ein Tagesordnungspunkt öffentlich verhandelt werden. Der Vorsitzende legt dies im Benehmen mit der Geschäftsführung fest.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Entsprechendes gilt für jeweils einen von der Stadt Ludwigsburg und der Stadt Kornwestheim bestimmten Vertreter der Beteiligungsverwaltung. Die Tagesordnungen mit Unterlagen sowie die Niederschriften für die Sitzungen des Aufsichtsrates sind auch der Beteiligungsverwaltung der Städte zuzusenden.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus diesem Vertrag oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telekommunikativer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse in Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.

- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von ihrer/seinem Stellvertreterin bzw. Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Ludwigsburg - Kornwestheim GmbH" abgegeben.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat, unabhängig von den Informations- und Berichtspflichten nach § 9 Abs. 2 dieses Vertrages, ihr gegenüber ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Angelegenheiten vor, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat.
- (3) Der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterliegen, neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, folgende Angelegenheiten, soweit im Einzelfall eine dafür in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze (Geschäftswert) überschritten wird:
- a) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und ähnlichen Rechtsgeschäften;
 - c) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Preise für die Versorgung (in Niederspannung, Niederdruck, mit Wasser und Fernwärme) und allgemeinen Versorgungsbedingungen;
 - d) Festsetzung der Parkentgelte und der generellen Benutzungsbedingungen der Parkierungsanlagen.
 - ~~e~~) Maßnahmen und Vertragsabschlüsse, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
 - e) Zustimmung zu ergebniswirksamen und erheblichen Mehraufwendungen, die beim Vollzug des Erfolgs- und Vermögensplans eintreten;
 - f) Gewährung von Darlehen sowie Freiwilligkeitsleistungen;
 - g) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche sowie der Erlass von Forderungen;
 - h) Führung von Rechtsstreitigkeiten;
 - i) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
 - j) Bestellung, Eingruppierung und Abberufung von Prokuristen;
 - k) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie des Finanzplans;
 - l) Änderung der Verteilungsschüssel der Personal- und Sachkosten auf die verschiedenen Sparten.
 - n) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen.

Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte nach lit. b) bis d) keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig

handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

- (4) Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates über ein zustimmungspflichtiges Geschäft nach Abs. 3 lit. d), e) und k) kann die/der stellvertretende/r Vorsitzende/r des Aufsichtsrates ein Veto einlegen. Der/Die stellvertretende Vorsitzende kann die Stimme jedoch nur verweigern bzw. ein Veto einlegen, wenn der Beschlussgegenstand entweder keine Wirtschaftlichkeit aufweist oder zu einer nachhaltigen Benachteiligung der Stadt Kornwestheim führt. Der/Die Vorsitzende hat dann innerhalb von zwei Wochen Alternativvorschläge zu unterbreiten.

Kann innerhalb von zwei Wochen nach Einlegen des Vetos keine Einigkeit erzielt werden, werden der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates - ggf. unter Einbeziehung des leitenden Geschäftsführers der Bezirkskammer Ludwigsburg der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart - binnen weiteren vier Wochen einen Beschlussvorschlag vorlegen, über den dann mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird. Gegen diesen Beschluss hat die Stadt Kornwestheim kein Vetorecht mehr.

- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einer Mehrheit von 75,1 % über
- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen;
 - b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung der Geschäftsführung und der Ausführung der Beschlüsse kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, sie durch Dritte ergänzen oder einzelne seiner Mitglieder damit betrauen.

§ 14

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen.
- (2) Die ~~Städtische Holding~~Stadt Ludwigsburg ~~GmbH~~ wird durch ~~die/den Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung~~die/den Oberbürgermeister/in der Stadt Ludwigsburg, die Stadt Kornwestheim wird durch die/den Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister der Stadt Kornwestheim in der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (3) Ein Gesellschafter kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 15

Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle ihr/e/sein Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Versammlung statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilungen der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mehr als drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmen **gleichheitmehrheit**. Je 100,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Neben Beschlüssen, die bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, gilt dies auch für Beschlüsse gemäß § 17 Abs. 2 lit. a), b), d) bis h) und k) dieses Vertrages - letztere nur soweit diese die Versorgungssparte betreffen.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (4) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse der Gesellschafter auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung in schriftlicher Stimmabgabe gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich in Textform mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären.

§ 17

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Sie kann in Einzelfällen Aufgaben des Aufsichtsrats an sich ziehen.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - c) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses;
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - f) Verfügung von Geschäftsanteilen gemäß § 6 dieses Vertrages;
 - g) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
 - h) Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - j) Ausübung der Gesellschafterrechte bei wesentlichen Unterbeteiligungen;
 - k) strategische Unternehmensziele sowie Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger politischer oder finanzieller Bedeutung, insbesondere von Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Städte über das lfd. Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen;
 - l) Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat;
 - m) Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 18 Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr wird in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan mit einer 5-jährigen Finanz- und Investitionsplanung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufgestellt. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.

- (2) Die Gesellschaft führt den Betrieb ihres Unternehmens nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes durch einen Nachtrag zu ändern.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplans / Finanzplans ist möglichst frühzeitig den Gesellschaftern und den Beteiligungsverwaltungen der Städte Ludwigsburg und Kornwestheim zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch die Geschäftsführung mit ihr zu beraten. Nach der endgültigen Aufstellung sind die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans zur Festsetzung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 19 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Nach der endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind diese unverzüglich durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat. Der Prüfungsauftrag ist auch auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (4) Der Entwurf des Prüfungsberichtes ist möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der kommunalen Gesellschafter zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch den Wirtschaftsprüfer mit ihnen zu beraten.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers sowie einem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss und Lagebericht aufgrund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinen Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vor.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat nach Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss der beiden Gesellschafter über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung und die Entlastung zu beschließen.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages ist ortsüblich bekannt zu geben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.
- (8) Die Stadt Ludwigsburg und die Stadt Kornwestheim haben jeweils das Recht zu verlangen, dass ihr die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses der Stadt erforderlichen Unterlagen

und Auskünfte von der Gesellschaft rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden (§ 95a GemO Baden-Württemberg).

§ 20 Gewinnverteilung

- (1) Das Jahresergebnis vor Ertragsteuern der Gesellschaft ist auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung entsprechend der nach § 9 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg aufgestellten Erfolgsübersicht (Formblatt 5) auf die Sparten im Sinne des § 3 dieses Vertrages aufzuteilen.
- a) Das sich dadurch ergebende Ergebnis der gemeinsamen Versorgungssparte vor Ertragsteuerbelastung ist zunächst ohne Berücksichtigung des steuerlichen Querverbundes fiktiv mit Ertragsteuern (z.Z. Gewerbe- und Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag) zu belasten und zu 85,76 % der Stadt Ludwigsburg und zu 14,24 % der Stadt Kornwestheim zuzurechnen.
- b) Das sich dadurch ergebende jeweilige Ergebnis der versorgungsfremden Sparte I bzw. II vor Ertragsteuerbelastung ist unter Berücksichtigung des steuerlichen Querverbundes (Steuergutschrift) oder fiktiv mit Ertragsteuern (z.Z. Gewerbe- und Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag) zu belasten allein dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen, dem die versorgungsfremde Sparte gem. § 3 zugerechnet wird.
- c) Soweit in der versorgungsfremden Sparte I bzw. II ein Jahresfehlbetrag besteht und dieser nicht durch den Ergebnisanteil des jeweiligen Gesellschafters (s. § 3) aus der gemeinsamen Versorgungssparte ausgeglichen werden kann, hat dieser Gesellschafter den verbleibenden Fehlbetrag unabhängig von einer Ausschüttung der Gesellschaft durch einen entsprechenden Ertragszuschuss zu Gunsten der versorgungsfremden Sparte auszugleichen. ~~Soweit zu einem Gesellschafter ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, wird dieser Gesellschafter von der Verpflichtung zur Zahlung des Ertragszuschusses frei.~~ ?? Klärung fixe Ausgleichszahlung (siehe Prüfernotiz 4)
- d) Der handelsrechtlich für das Gesamtunternehmen ausgewiesene Bilanzgewinn unter Berücksichtigung tatsächlicher Ertragsteuern verteilt sich auf die Gesellschafter entsprechend den vorstehenden Bestimmungen.
- (2) Die vorgenannte Gewinnverteilung gilt auch in den Fällen der Liquidation sowie im Falle der Veräußerung einer Sparte der Gesellschaft, d.h. die versorgungsfremde Sparte I ist allein der ~~Städtischen~~ Stadt Holding Ludwigsburg ~~GmbH~~, die versorgungsfremde Sparte II allein der Stadt Kornwestheim und die Versorgungssparte entsprechend dem ~~Verhältnis 85,76 % (Stadt Ludwigsburg) zu 14,24 % (Stadt Kornwestheim)~~ Verhältnis 85,76 % (Stadt Ludwigsburg) zu 14,24 % (Stadt Kornwestheim) aufzuteilen.

§ 21 Eigenkapitalzuführungen

- (1) Soweit Gesellschafter freiwillig, aufgrund gesellschaftsvertraglicher oder schuldrechtlicher Verpflichtung zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft Zuführungen in die Kapitalrücklage oder aber Ertragszuschüsse zwecks Ergebnisverbesserung oder Ergebnisausgleich leisten, hat der leistende Gesellschafter bei Einzahlung eine Zuordnung zur jeweiligen Sparte (Versorgungssparte oder versorgungsfremde Sparte) vorzunehmen, sofern sich nicht bereits aus den Umständen eine eindeutige Zuordnung ergibt.
- (2) Im Bereich der versorgungsfremden Sparten ist der jeweilige Gesellschafter (s. § 3) jederzeit berechtigt, auch ohne Vorliegen eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses zwecks Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft einseitig Leistungen in die Kapitalrücklage oder Ertragszuschüsse vorzunehmen.
- (3) Die Auflösung von nach Abs. 1 und 2 gebildeten Kapitalrücklagen erfolgt, soweit eine Auflösung und Rückzahlung nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vor Liquidation der Gesellschaft zulässig ist, nach dem Verhältnis der Gewinnbeteiligung der Gesellschafter an der jeweiligen Sparte.

§ 22 Öffentliche Prüfungen

- (1) Für die sog. kommunale Betätigungsprüfung werden den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Ludwigsburg und der Stadt Kornwestheim und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
- (3) Die Gesellschaft hat der Vergabe von Aufträgen § 106 b GemO zu beachten (insbesondere Anwendung der VOB und von § 22 Abs. 1 -4 Mittelstandsförderungsgesetzes).

§ 23 Einziehung und Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des Betroffenen zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) die Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder eines seiner sonstigen Gesellschaftsrechte oder seiner Ansprüche gegen die Gesellschaft betrieben wird und zwar mit Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, falls die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb dieses Zeitraums aufgehoben ist,
 - c) der Gesellschafter gekündigt, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder Auflösungsklage erhoben hat.

- (3) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses in der Gesellschafterversammlung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung einstimmig beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft benannten Dritten, der die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 dieses Vertrages erfüllt, abzutreten hat. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt bereits jetzt die Geschäftsführer unwiderruflich, die Abtretung vorzunehmen.
- (5) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von einem etwaigen Streit über die Abfindung mit Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.

§ 24 Abfindung

- (1) Die Einziehung oder die sonst nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften durchzuführende Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt gegen Abfindung. Im Falle der Abtretung an einen Dritten erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger die Abfindung.
- (2) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist als Abfindung für die Versorgungssparte der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung ertragswertorientierter Grundsätze ergibt. Die Wirtschaftsgüter der versorgungsfremden Sparten, die einem einzelnen Gesellschafter zugerechnet werden können, werden in Natur auf den abzufindenden Gesellschafter übertragen. Aus der Übertragung resultierende Verkehrsteuern oder ertragsteuerliche Belastungen hat der abzufindende Gesellschafter zu tragen.
- (3) Sofern die Gesellschafter keine Einigung über die Abfindung erzielen, entscheidet ein Wirtschaftsprüfer auf Basis der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf (IDW) (derzeit IDW S 1) als Schiedsgutachter verbindlich. Können sich die Gesellschafter über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen, so entscheidet hierüber der Präsident der IHK Region Stuttgart auf Antrag eines Gesellschafters. § 3 und § 20 dieses Vertrages ist bei der Wertermittlung zu beachten, d.h. die versorgungsfremde Sparte I ist allein der ~~Städtischen Holding Stadt~~ Ludwigsburg-GmbH, die versorgungsfremde Sparte II allein der Stadt Kornwestheim und die Versorgungssparte entsprechend dem Verhältnis 85,76 % (Stadt Ludwigsburg) zu 14,24 % (Stadt Kornwestheim) aufzuteilen.
- (4) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen, deren erste am Ende des Kalenderjahres fällig ist, das auf das Ausscheiden des Gesellschafters folgt, während die folgenden Raten jeweils bis zum Ende der folgenden Kalenderjahre fällig sind. Vorzeitige Zahlungen sind ohne Vorfälligkeitsentschädigung (entgehende Zinszahlungen) jederzeit möglich.

- (5) Das Abfindungsguthaben bzw. der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als 60 Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Sicherheit zu leisten.

§ 25

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft ist auf Beschluss der Gesellschafterversammlung den Geschäftsführern oder besonderen Liquidatoren die Abwicklung zu übertragen.
- (3) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter unter Beachtung der Gewinnbeteiligung nach § 3 und § 20 dieses Vertrages zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen, d.h. die versorgungsfremde Sparte I ist allein der ~~Städtischen Holding~~Stadt Ludwigsburg-GmbH, die versorgungsfremde Sparte II allein der Stadt Kornwestheim und die Versorgungssparte entsprechend dem Verhältnis ~~885,976~~ % (~~Städtische~~adt Holding Ludwigsburg-GmbH) zu ~~11,114,24~~ % (Stadt Kornwestheim) aufzuteilen.

§ 26

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden - soweit gesetzlich erforderlich - nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 27

Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.

* * *